

**Satzung des Kreises Lippe vom 21.01.2009
über die Vergabe der Auszeichnung „Lippischer Ehrenring“
des Kreises Lippe für ehrenamtliches Engagement**

Aufgrund von § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) hat der Kreistag des Kreises Lippe am 15.12.2008 folgende Satzung zur Verleihung der Auszeichnung „Lippischer Ehrenring“ beschlossen:

Präambel

Wer ehrenamtlich tätig ist, leistet viel für die Gesellschaft. Ehrenamtliches Engagement ist ein wichtiger Motor in vielen Bereichen des menschlichen Zusammenlebens. Dieses Engagement bietet aber auch neben dem sozialen Aspekt eine gute Grundlage, um neue Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Der Kreis Lippe möchte zur Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen auf lokaler Ebene ergänzend zu den Verdienstorden des Bundes und des Landes für einen erweiterten Personenkreis eine Auszeichnung vergeben. Diese Ehrung soll ehrenamtliches Engagement unterstützen und das ehrenamtliche Wirken von Gruppen einbeziehen.

§ 1 Verleihungsgrundsätze

(1) Der Kreis Lippe kann Personen oder Personengruppen, die sich im Kreis Lippe durch ihr herausragendes ehrenamtliches Engagement verdient gemacht haben oder sich bei außergewöhnlichen Ereignissen bewährt haben, entsprechend des § 2 dieser Satzung mit dem „Lippischen Ehrenring“ ehren.

(2) Ehrenamtlich tätig sind Personen, die sich freiwillig und unentgeltlich engagieren.

(3) Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Auszeichnung nicht begründet.

(4) Auf Ehrungen nach dieser Satzung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Verleihungskriterien

(1) Die Auszeichnung „Lippischer Ehrenring“ des Kreises Lippe für ehrenamtliches Engagement wird für herausragende Leistungen im ehrenamtlichen Bereich auf kommunaler oder Kreisebene vergeben.

Herausragende oder zu würdigende Leistungen sind Tätigkeiten von ehrenamtlich Tätigen, die sich in besonderer Weise oder langjährig

- im sozialen, karitativen, kirchlichen oder politischen Bereich
- im kulturellen Bereich

- im Natur-, Tier-, Landschafts- und Umweltschutz
- in der freien Jugendarbeit
- in Sportvereinen
- in Selbsthilfegruppen
- um das Miteinander mit Personen mit Migrationshintergrund oder
- in sonstigen Bereichen

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

verdient gemacht haben.

Der Verdienst in besonderer Weise kann sich auch auf die Durchführung eines außergewöhnlichen Projektes oder andere zeitlich begrenzte ehrenamtliche Leistungen beziehen.

(2) Nicht berücksichtigt wird das bürgerschaftliche Engagement als Rats- oder Kreistagsmitglied und als engagiertes Mitglied in politischen Parteien.

(3) Von der Auszeichnung ausgeschlossen sind Personen oder Gruppen, die bereits andere Bundes- oder Landesauszeichnungen für ihr ehrenamtliches Engagement erhalten haben.

§ 3 Vorschlagsrecht

(1) Vorgeschlagen werden können Einzelpersonen und Personengruppen, die im Kreis Lippe örtlich oder überörtlich ehrenamtlich wirken. Die besonderen Tätigkeitsfelder des ehrenamtlichen Wirkens sind in einer ausführlichen Begründung herauszustellen.

(2) Das Vorschlagsrecht hat jedermann. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.

§ 4 Stufen der Auszeichnung

(1) Die Auszeichnung „Lippischer Ehrenring“ des Kreises Lippe für ehrenamtliches Engagement wird in drei Stufen vergeben:

1. Goldener „Lippischer Ehrenring“ für herausragende Verdienste im Kreis Lippe durch
 - a) mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeiten oder
 - b) zeitlich begrenztes ehrenamtliches Engagement, das sich durch außergewöhnliche, freiwillige Leistungen auszeichnet.

Herausragende Verdienste sind solche Leistungen, die mit außerordentlich hohem persönlichem Engagement erbracht werden und die sich nachhaltig positiv auf die Entwicklung über eine lippische Kommune hinaus oder auf den gesamten Kreis Lippe auswirken oder ausgewirkt haben. Auch freiwilliges Engagement, das das überregionale Ansehen der lippischen Kommunen oder des Kreises Lippe erheblich fördert, kann herausragende Verdienste begründen.

2. Silberner „Lippischer Ehrenring“ für große Verdienste im Kreis Lippe durch
- a) mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit oder
 - b) zeitlich begrenztes ehrenamtliches Engagement, das sich durch bedeutende, freiwillige Leistungen auszeichnet.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.lippe.de

Große Verdienste sind solche Leistungen, die mit hohem persönlichem Engagement erbracht werden und die einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Gemeinwesens oder des Zusammenlebens darstellen.

3. Bronzener „Lippischer Ehrenring“ für besondere Verdienste im Kreis Lippe durch
- a) mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit oder
 - b) zeitlich begrenztes ehrenamtliches Engagement, das sich durch besondere freiwillige Leistungen bei einzelnen Projekten, Initiativen oder Ereignissen auszeichnet.

Besondere Verdienste sind solche Leistungen, die über das normale Maß an Engagement bei derartigen Tätigkeiten bzw. bei derartigen Projekten, Initiativen oder Ereignissen hinausgehen.

Die Wertigkeit der erbrachten Leistungen richtet sich auch nach der persönlichen und familiären Situation des ehrenamtlich Tätigen. Dabei wird besonders berücksichtigt, inwieweit der ehrenamtlich Tätige beruflich gebunden ist, wie sich die Einkommenssituation darstellt und ob Angehörige gepflegt oder Kinder in der Familie betreut werden.

(2) In einem Jahr können höchstens eine goldene, zwei silberne und drei bronzene Ehrungen vergeben werden.

(3) Eine erneute Auszeichnung mit dem „Lippischen Ehrenring“ derselben Stufe ist nicht möglich.

§ 5 Lippischer Ehrenring

(1) Die Auszeichnung „Lippischer Ehrenring“ wird in Form einer repräsentativen Handgabe und in einer kleinen Form für den alltäglichen Gebrauch dargestellt.

(2) Die Auszeichnung ist auf allen Stufen mit einem Sachpreis verbunden.

§ 6 Widerruf der Auszeichnung

(1) Der Landrat kann die Verleihung des „Lippischen Ehrenringes“ wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

(2) Bei Widerruf der Verleihung ist die Anstecknadel „Lippischer Ehrenring“ zurückzugeben.

§ 7 Verwaltungsverfahren

(1) Die begründeten Vorschläge für die Vergabe der Ehrung „Lippischer Ehrenring“ sind schriftlich oder elektronisch einzureichen. Der Kreis Lippe bittet dazu öffentlich um geeignete Vorschläge. Diese sollen bei den lippischen Städten und Gemeinden oder beim Kreis Lippe eingereicht werden.

(2) Die Termine für die Einreichung von Vorschlägen werden durch den Landrat bekannt gegeben.

(3) Über die Auszeichnungen entscheidet der Landrat nach den Vorgaben dieser Satzung.

(4) Die Aushändigung der Auszeichnungen nimmt der Landrat im Rahmen einer Festveranstaltung im Kreishaus vor.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2009 in Kraft.

Detmold, den 21.01.2009

gez. Landrat Friedel Heuwinkel